
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 11. November 2022

Seite 70

Nr. 28

2. Änderung der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23.03.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe) vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Wahlordnung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) § 11 der Wahlordnung wird gestrichen.
- (2) § 15 Absatz 7 wird durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die Einverständniserklärungen aller in ihm zur Kandidatur Benannten vorzulegen. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.

- (3) § 15 Absatz 10 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Werden für die Gruppen nach § 8 I insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind oder werden weniger Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben freibleibende Sitze unbesetzt. Verfügt abweichend von Satz 2 die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Departmentrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet eine Nachwahl gemäß § 30 der Wahlordnung statt.

- (4) § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 11 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- (1) Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 10.10.2022.

Hamm, den 11.11.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt